

Bekanntmachung

über den wesentlichen Inhalt des Gesetzes über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn vom 11. Juli 1921, soweit es bereits in Kraft getreten ist.

I.

Das vom Reichstag in der Sitzung vom 2. Juli 1921 verabschiedete Gesetz über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn, dessen Inkraftsetzung für den 1. Januar 1921 in Aussicht genommen ist, steht im § 46 Abs. 2 eine Ermäßigung des vom Arbeitslohn des Arbeitnehmers einzubehaltenden Betrages von 10 v. H. in ansehnlicher Richtung vor. Summal ermäßigt der einzubehaltende Betrag von 10 v. H. auf bis in § 26 Abs. 1 und 2 anzuwendende Betrag von 10 v. H. und in § 26 Abs. 1 und 2 anzuwendende Betrag von 10 v. H. und in § 26 Abs. 1 und 2 anzuwendende Betrag von 10 v. H.

- im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Stunden um 0,15 M. für je 2 angefangene oder volle Stunden,
- im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Tagen um 0,60 M. täglich,
- im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Wochen um 3,60 M. wöchentlich,
- im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Monaten um 15 M. monatlich.

Das Gesetz läßt also nicht mehr die einzelnen im § 13 aufgeführten Beträge in ihrer tatsächlichen Höhe zum Abzug vom Arbeitslohn zu, es legt vielmehr anstelle der sämtlichen nach § 13 aufgeführten Beträge, als welche für Arbeitnehmer in der Hauptphase der Gewerbetätigkeit, Sicherung und Erhaltung der steuerbaren Einkünfte gemachten Aufwände (Werbungslohn nach § 1 Nr. 1), sowie für Beiträge, die nach Abs. 1, Nr. 3, 4, 5 und 6 in Betracht kommen, einen den einzubehaltenden Steuerbetrag minderbildenden Pauschalbetrag von 150 M. jährlich fest.

Gemäß Abs. 2 des mit dem 1. April 1921 in Kraft getretenen Artikels III gilt bei einem den Betrag von 24 000 M. jährlich nicht übersteigenden gesamten steuerbaren Einkommen die Einkommensteuer vom Arbeitslohn für die Zeit vom 1. April 1921 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes durch den für diese Zeit vorläufig festgesetzten Steuerbetrag als getilgt, und gemäß Abs. 3 a. a. O. werden bei einem dem Betrage von 24 000 M. jährlich übersteigenden gesamten steuerbaren Einkommen auf die endgültige Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1921 die in der Zeit vom 1. April 1921 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes dem Arbeitnehmer einbehaltenen und vorläufig festgesetzten Beträge angedreht. Artikel III Abs. 1 gibt die entsprechenden Übergangsbestimmungen. Danach treten die Ermäßigungen des oben wiedergegebenen § 46 Abs. 2, Nr. 3 bei jeder Lohnzahlung ein, die nach dem 31. Juli 1921 erfolgt. Es sind also bei jeder nach dem 31. 7. 21 erfolgten Lohnzahlung die obengenannten Beträge für Lohn vom 1. April 1921 ab von dem nach Berücksichtigung des Familienstandes einzubehaltenden Betrag von 10 v. H. des Arbeitslohnes abzusetzen. Diese Ermäßigungen sind jedoch in der Zeit vom 1. 4. 21 bis 31. 7. 21 noch nicht vorgenommen worden. Deshalb ist bestimmt, daß sich in denjenigen Fällen, in denen Abzüge im Sinne des § 13 nicht schon bei dem Steuerabzug in der Zeit vom 1. 4. 21 bis zum 31. 7. 21 berücksichtigt sind, zum Ausgleich dieser Abzüge die in § 46 Abs. 2, Nr. 3 vorgesehenen Ermäßigungen für den in der Zeit vom 1. 8. bis 31. 10. 21 gesalben und bis zum 31. 10. 21 fällig gewordenen Arbeitslohn entsprechend erhöhen, und zwar:

- im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Stunden auf 0,40 M. für je 2 angefangene oder volle Stunden,
- im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Tagen auf 1,40 M. täglich,
- im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Wochen auf 8,40 M. wöchentlich,
- im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Monaten auf 35 M. monatlich.

Vorstehender Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen wird hiemit bekanntgemacht mit der Anfügung, daß das Gesetz vom 11. Juli 1921 in seinen Abzügen vorstehend nicht erwähnten Bestimmungen erst auf Grund einer noch zu erlassenden Verordnung des Herrn Reichsministers der Finanzen in Kraft tritt.

Quersfurt, 30. Juli 1921.

Reichsbund d. Kriegsbeschädigten, ehem. Kriegsteilnehmer und -Hinterbliebenen
Ortsgruppe Nebra a. U.

Am Sonntag, den 7. August, veranstalten wir im „Schützenhaus“ zu Nebra unser diesjähriges **Sommerfest**.

Zeitprogramm:
Nachmittags von 2 Uhr an großes Preisgegnen, 3 Uhr Ball mit Blumenverlosung. Abends 8 Uhr Theater, hierauf Ball mit Tambora. Alle Freunde und Gönner der Kriegsooper sind hiermit freundlichst eingeladen.
Der Vorstand.

Elektrische Licht- u. Kraft-Anlagen

Sandkraftwerke
Leipzig, Ransdörfer Steinweg 28/32

Installations-Büro
Naumburg:
Grosse Marienstr. 39 - Fernruf: 345

Billige Schuhwaren

für Männer, Frauen und Kinder empf. bit

Alwin Zink, Schuhmachermfr.
Großzwang u.

Einbau-Dreschmaschine

fabriziert Schmidt-Aluma, gebt, loit wie neu, evtl. mit Störns radspiel verlosen

Drescher & Co., Halle a. S.,
Landebehrte. 2. — Telefon 6430.

Sommersprossen,
alle Flecken im Gesicht beseitigt spurlos „Debuco Crème“.

Zu haben bei:
Walter Gutsmuths, Adler-Drogerie.

Draufes Hühnerauger-salbe bei **Hühneraugen-salbe, Balsen, Hornhaut, Warzen.** Dose 4 Mfr.

Verfand:
Grüne Apotheke, Erfurt 77.

Kirchliche Nachrichten

10. Sonntag nach Trinitatis.
Es predigt um 10 Uhr: Herr Oberparrer Schwieger. Näheres Gedächtnispredigt.

Getauft: Am 31. Juli Karl Paul Zwitscher, Gustav Hermann Ludwig.
Getauft: Am 30. Juli Karl Ludwig Horlbeck, Scheid m. Meißner hier, und Alma Hedwig Preuß, hier.

Bekanntmachung.

Am Grund einer Verfügung des Herrn Oberpräsidenten (Reichsstelle) in Magdeburg mache ich hierdurch bekannt, daß die Anträge auf Erteilung von Bescheid über den in der Bescheid des Herrn Oberpräsidenten vom 15. September 1921. Anträge, die bis zum 1. August 1921 eingereicht werden, werden ausnahmslos an mich zurückgeleitet, sobald für die Antragssteller nur Bescheidungen möglich sind.

Anträge für 1922, die nicht bis zum 15. September 1921 bei mir eingereicht sind, haben keinen Anspruch auf rechtzeitige Erledigung.

Quersfurt, den 2. August 1921. **Der Landrat.**

Stadtparkasse Nebra a. U.

Fersprecher Nr. 14. Postcheckkonto Leipzig 15711.

Tägliche Verzinsung mit 3 1/2 Prozent.

Kostenfreier Scheck- und Ueberweisungs-Verkehr.

Bank-Konten: Bei der Preussischen Staatsbank (Seehandlung) und bei der Mittel-deutschen Kommanditbank Magdeburg.

Unentgeltliche Einziehung von Sparanlagen, Pensionen, Gehältern, Zinsen usw. von auswärtigen Kassen und Banken.

Bearbeitung von Darlehns- und Hypothekensachen

Ueberweisung von Mieten, Steuern, Lebensversicherungsbeiträgen, Gas- und Wassergeld, Zinsen und dergl.

Einslösung von Zinsscheinen, Beschaffung neuer Zinsscheinebogen

An- und Verkauf von Wertpapieren

Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren

Kreditgewährung auf Hypothek — gegen Unterpfand — gegen Bürgschaft

Reisekreditbriefe

Kassenstunden: Wochentags von 8 bis 12 und 2 bis 4 Uhr

Eine Aufwartung
für 2-3 Stunden vormittags gef. Mühle Nebra.

Sommersprossen

Das wundervolle Geheimnis ihres Verschwindens teilt allen Leidensgefährten kostenlos mit

E. Sternberg, Berlin O. 255 SW
Jungferstr. 13.

Wer verkauft ???
Wir suchen zuverlässige **Händler, Willen,** mit oder ohne Geschäft, **Benlohnshändler, Gasthöfe, Hotels, Fabriken, Ziegeleien, Mühlen, Güter, Landwirtschaften** usw. zur Unterbreitung an vorderen Käufer. Angebote nur von Besitzern.

G. H. Hülse & Co.,
Zweig-Direktion: Braunschweig.



